

# **Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen sunda-islands.com OHG**

Lieber Reisegast,

Sie als Urlauber und wir als Reiseveranstalter **sunda-islands.com OHG**, schließen einen Reisevertrag auf der Grundlage unserer Reisebedingungen. Wir bitten Sie, sich diese aufmerksam durchzulesen.

Wir möchten, dass Sie einen schönen und erholsamen Urlaub verbringen. Wir bemühen uns Sie voll zufrieden zu stellen.

Die Reisebedingungen ergänzen die §§651 aff. BGB und regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Sie sind auf der Grundlage der Empfehlung des DRV (Deutscher Reisebüro – Verband) gemäß §38 GWB erstellt worden und werden von Ihnen bei der Buchung anerkannt. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung und den besonderen Angeboten haben Vorrang.

Diese Reisebedingungen gelten auch für allen anderen Angebote der sunda-islands.com OHG (Malaysia Discovery, Baobab Safaris etc.).

## **1. Abschluss des Reisevertrages**

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die in der Reiseausschreibung genannten Leistungen und Preise.

1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (e-mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

1.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln.

1.7 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

## **2. Bezahlung**

2.1 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, jedoch maximal in Höhe von 260,00 €, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Sofern erforderlich können im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden 75,00 € nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und / oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

## **3. Leistungsänderungen**

3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.4 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis im Fall einer nach Abschluss des Reisevertrages eintretenden Erhöhung der Beförderungskosten (darunter auch der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder einer Änderung der für die gebuchten Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

3.4.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

3.4.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.4.3 Bei einer Änderung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse kann der Reiseveranstalter den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich die Reise dadurch für ihn verteuert hat.

3.5 Eine Erhöhung des Reisepreises nach Ziffer 3.4 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Reiseveranstalter vorhersehbar waren.

3.6 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam.

3.7 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **4. Rücktritt durch den Kunden**

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären: sunda-islands.com oHG, Reichsstraße 12, 53125 Bonn. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, sofern der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises;

ab dem 30. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises;

ab dem 22. Tag vor Reiseantritt: 35% des Reisepreises;

ab dem 15. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises;

ab dem 8. Tag vor Reiseantritt: 70% des Reisepreises;

ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 80% des Reisepreises.

Bei lediglich vermittelten Eintrittskarten, z.B. für Musicals, Theateraufführungen oder Sportveranstaltungen, gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Veranstalters, die dem Kunden bei Buchung mitgeteilt werden.

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer

Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

## **5. Umbuchungen**

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Reiseablaufs, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

7.1 Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2 Der Reiseveranstalter kann bis zum 31. Tag vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## **8. Mitwirkungspflicht des Kunden / Kündigung durch den Reisenden / Gepäckschäden**

8.1 Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Behebung aufgetretener Leistungsstörungen beizutragen und eventuelle Folgeschäden nach Möglichkeit zu vermeiden, jedenfalls aber gering zu halten. Insbesondere ist er verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt insoweit eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

8.2 Die Mängelanzeige ist zu richten an den sich aus den Reiseunterlagen ergebenden örtlichen Vertreter des Reiseveranstalters im Zielgebiet. Sofern die Reiseunterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten, ist die Mängelanzeige unmittelbar an den deutschen Sitz des Reiseveranstalters zu richten, und zwar entweder telefonisch (0049-228-9180045) oder per e-mail (info@sunda-islands.com) unter Angabe der im Gutschein / Voucher genannten Buchungsnummer, des Reiseziels und der Reisedaten. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaft, Hotel) ersetzt ausdrücklich nicht die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter.

8.3 Der örtliche Vertreter des Reiseveranstalters im Zielgebiet ist nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

8.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Reisemangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Im Interesse des Kunden und aus Beweissicherungsgründen wird für die Kündigung die Schriftform empfohlen.

8.5 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass Ansprüche gegen ein Luftfahrtunternehmen wegen Beschädigung des Reisegepäcks oder wegen des Verlustes von Teilen des Kofferinhalts nur bestehen, wenn dies der Fluggesellschaft unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bzw. des Verlustes, schriftlich angezeigt worden ist. Für die Anzeige der Beschädigung wird die Aufgabe eines „Property Irregularity Report“ (P.I.R.) am Flughafen empfohlen. Im Falle einer Gepäckverspätung muss der Schaden der Fluggesellschaft innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Gepäcks in schriftlicher Form angezeigt werden.

## **9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

9.1 Der Reiseveranstalter unterrichtet Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

9.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente einschließlich der für die Teilnahme an Tauchkursen / Tauchprogrammen erforderlichen ärztlichen Tauchtauglichkeitsbescheinigung, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten der Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die dem Kunden aus dem Nichtbefolgen der Impf-, Zoll- und Devisenbestimmungen bzw. dem Fehlen erforderlicher Reisedokumente erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## **10. Beschränkung der Haftung**

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Fahrverbindungen, Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- oder Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

## **10.4 Der Reiseveranstalter haftet immer**

a) für die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise;

b) wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

## **11. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung**

11.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach den §§ 651 c - 651 f BGB hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen: [sunda-islands.com](mailto:sunda-islands.com) oHG, Reichsstraße 12, 53125 Bonn. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nach den §§ 651 c - 651 f BGB nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Für die Anmeldung von Ansprüchen wegen Beschädigung des Reisegepäcks, verzögerter Gepäckzustellung und des Verlustes von Teilen des Kofferinhalts gilt Ziffer 8.5.

11.2 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c - 651 f BGB mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gemäß § 651 f Absatz 1 BGB wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder

der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.  
11.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter an Dritte ist ausgeschlossen.

## **12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

12.1 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

12.2 Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

12.3 Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

12.4 Die Black List ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm).

## **13. Reiseversicherungen**

Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat buchbaren) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Entsprechende Angebote hält der Reiseveranstalter bereit.

## **14. Gerichtsstand**

14.1 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

14.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und soweit

- a) sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt;
- b) auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind.

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten für den Veranstalter

sunda-islands.com OHG  
Reichsstraße 12  
D-53125 Bonn  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRA 5757  
Geschäftsführer: Oliver C. Thornton, Rima Suharkat  
USt-ID: DE228645399

Stand: September 2009  
Verfasst durch: RA Martin Heuser, Bonn